

GOLDBERG SCHULE



Gemeinschaftsschule in Sindelfingen

ELTERNBROSCHÜRE

Information rund um die GMS Goldberg

Gemeinschaftsschule Goldberg

Goldbergstraße 34
71065 Sindelfingen

Tel: 07031-815162

Fax: 07031-814452

Mail: poststelle@ghs-goldberg.schule.bwl.de

www.gms-goldberg.de

Ansprechpartnerin Elternbeiratsvorsitz

Jenny Zaremba-Kürschner

und

Ulrike Speidel

elternbeirat@gms-goldberg.de

Vorwort der Elternbeiratsvorsitzenden

Liebe Eltern,

herzlich Willkommen an der Gemeinschaftsschule am Goldberg!

Für viele beginnt mit der Einschulung der Kinder oder Enkelkinder ein neuer Abschnitt, der einige Fragen aufwerfen kann.

Wir wollen mit dieser Broschüre versuchen einige Ihrer Fragen zu beantworten, denn hier finden Sie einen Überblick über das Lernen und Leben an der Goldberg-Schule.

Betrachten Sie die Broschüre als Anregung, manches mag Ihnen überflüssig erscheinen, anderes möglicherweise nicht ausführlich genug. Diese Informationsbroschüre soll lebendig sein, sie soll durch neue Erfahrungen ergänzt und aktualisiert werden, Erledigtes und Überholtes soll entfallen. Scheuen Sie sich nicht zu uns Kontakt aufzunehmen, wenn Sie Anregungen oder Fragen haben.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen bei den unterschiedlichen Veranstaltungen an der Schule, wie Feste und Feiern, aber auch Ihr Engagement in Projekten, AGs oder bei der Schulentwicklung, bei denen wir sehr gern auf Ihre Unterstützung zurückgreifen.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins Schulleben – für Ihre Kinder und für Sie!

Sindelfingen im November 2015

Jenny Zaremba-Kürschner
Elternbeiratsvorsitzende

Ulrike Speidel
stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende

Die Schule

Unsere Schule besteht eigentlich aus zwei Stufen:

- die Primarstufe oder Grundschulbereich mit je drei Klassen in den vier Jahrgängen
- die Sekundarstufe mit je zwei bis drei Klassen von der 5. bis zur 10. Klasse
- seit diesem Jahr ist Klasse 1-5 Gemeinschaftsschule, Klasse 6 – 10 auslaufende Werkrealschule

Aber viele Dinge überschneiden sich:

- So unterrichten einige Lehrer sowohl in der Grundschule, als auch im Sekundarbereich
- So unterstützen die älteren Schüler die Grundschüler in vielen Bereichen, ob durch Patenschaften, AG-Begleitungen, Ausgabe der Pausenspielgeräte, als Schulsanitäter u.v.m.

Auch die Unterrichtszeiten laufen parallel – siehe [Unterrichtszeiten](#)

Die Schulsozialarbeit

An unserer Schule gibt es seit 1997 die Schulsozialarbeit, bestehend aus Dietmar Mohr und Bettina Hummel-Lehnhardt – Details unter [Schulsozialarbeit](#)

Der Ganztagsbereich

Unsere Schule ist eine **teilgebundene Ganztagschule**

- in der **Grundschule** gibt es aktuell pro Jahrgang **eine GTS-Klasse**, in der Kinder von Montag bis Freitag von 8 bis 16.00 Uhr betreut werden, bei Bedarf wird zusätzlich eine kostenpflichtige Betreuung bis 17.30Uhr angeboten.
- die beide **Nicht-GTS-Klassen pro Jahrgang in der GS** haben von Montag bis Donnerstag bis 12.30 Uhr Unterricht und z.T. noch einmal am Nachmittag von 14.30–16 Uhr.
- für die **Sekundarstufe** ist der GTS-Betrieb verpflichtend – bis auf die beiden Abschlussklassen, Stufe 9 und 10.
- neu, als **Gemeinschaftsschule** ist der Ganztagesunterricht verpflichtend

Es gibt an der Schule ein zeitlich sehr gut ausgebautes Betreuungssystem mit unterschiedlichen Möglichkeiten der Betreuung.

- Betreuungskräfte der Caritas übernehmen die Begleitung beim Mittagessen, die Mitgestaltung der Lern- und Hausaufgabenzeiten, abwechslungsreiche Wahlangebote in der Mittagszeit und AGs am Nachmittag.
- Sportvereine wie z.B. der VfL Sindelfingen bieten vielfältige Sport- und Bewegungsmöglichkeiten an.

Ansprechpartnerinnen für alle Fragen rund um die Ganztagschule sind Frau Bettina Hummel-Lehnhardt (GTS-Koordinatorin), Frau Monika Lutz und Frau Eva Ezechiasova (pädagogische Zweitkräfte) – die [Ganztagschule](#)

Die Mensa

Seit 2009 gibt es an der Schule für die GTS-Schüler und den Schülern aus der Flexiblen Nachmittagsbetreuung die Möglichkeit Mittag zu essen. Der Caterer Apetito bietet das Essen für € 2,99 an; für Kinder mit Gutscheinen vom Jobcenter, von der Wohngeldstelle oder mit Berechtigungskarte kostet das Essen täglich 1 € mit Getränk.

Die Fächer und was sich dahinter verbirgt:

- **MNK:**
 - Mensch, Natur, Kultur (u.a. Heimat- und Sachkunde, Textiles Werken, Bildende Kunst, Musik)
- **BSS:**
 - Bewegung, Sport, Spiel (bisheriger Sportunterricht)
- **WAG:**
 - Wirtschaft, Arbeit, Gesundheit (u.a. Technik, Hauswirtschaft/Textiles Werken, Wirtschaftslehre)
- **MNT:**
 - Materie, Natur, Technik (u.a. Biologie, Chemie, Physik, Technik, Hauswirtschaft)
- **WZG:**
 - Welt, Zeit, Gesellschaft (u.a. Geschichte, Gemeinschaftskunde, Politik, Erdkunde, Wirtschaftslehre)
- **MSG:**
 - Musik, Sport, Gestalten (u.a. Musik, Sport, Bildende Kunst)

Ab 2016 gilt ein neuer Bildungsplan mit neuen Fächern in den Klassenstufen 1/2 und 5/6, die dann ebenfalls hier vorgestellt werden. Nähere Informationen sind unter www.bildungsplaene-bw.de zu finden.

Hausaufgaben

Funktionen

- Die Hausaufgaben sind eine wesentliche Ergänzung des Unterrichts; sie müssen in einem inneren Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.
- Die Hausaufgaben können nachbereitenden Charakter haben (Übung, Vertiefung und Anwendung der vom Schüler erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten) oder der Vorbereitung dienen.
- Die Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht kontrolliert und besprochen.

Schwierigkeitsgrad

- Die Hausaufgaben müssen vom durchschnittlich leistungsfähigen Schüler ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit gelöst werden können.
- Die Lehrkräfte können den Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben dem Leistungsvermögen der Einzelnen entsprechend differenzieren.

Arbeitsweise und Hilfsmittel bei Hausaufgaben

- Die Schüler müssen mit den Arbeitsweisen und Hilfsmitteln, mit denen sie die Hausaufgaben bewältigen sollen, im Unterricht bekannt gemacht werden.

Empfohlene Zeitvorgaben

- Grundschule: bis zu einer Stunde
- Werkrealschule: bis zu zwei Stunden

Entschuldigungspflicht bei Krankheit

- Der erkrankte Schüler muss unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nach Beginn der Krankheit, schriftlich entschuldigt sein. Wichtig ist die schriftliche Entschuldigung, zu Beginn der Krankheit muss die Schule unverzüglich informiert werden. Es wird empfohlen, die unverzügliche Information z.B. über einen Mitschüler zu regeln
- Die schriftliche Entschuldigung muss bei Schülern unter 18 Jahren von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- Dauert eine Erkrankung mehr als 10 Unterrichtstage oder tritt auffällig häufig auf, so kann

die Schule ein ärztliches Attest verlangen.

Beurlaubung

- Beurlaubungen von Schülern müssen bei Einzelstunden durch den Fachlehrer, bei bis zu zwei Tagen durch den Klassenlehrer und ab drei Tagen durch den Schulleiter im Voraus genehmigt werden.

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung

Verordnung des Kultusministeriums über die **Pflicht zu Teilnahme am Unterricht** und an den anderen verbindlichen Veranstaltungen der Schule wie z.B. Lerngängen (Schulbesuchsverordnung).

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen die Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, bis er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; ein Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert, vor der Teilnahme befreit oder beurlaubt zu sein.

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege des Kindes anvertraut ist. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung fernmündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Tagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht nicht nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter von Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 3 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen

Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden.

Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich vom Erziehungsberechtigten gestellt werden. Eines schriftlichen Antrages bedarf es nicht, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme am Unterricht oder den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen offensichtlich nicht zulässt.

Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist

für Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen der Schulleiter.

§ 4 Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten zu stellen.

Besonders begründete Fälle können sein:

- Kirchliche Veranstaltungen
- Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften
- Eheschließung der Geschwister
- Hochzeitjubiläen der Erziehungsberechtigten
- Todesfall in der Familie

Zuständig für die Beurlaubung ist der Schulleiter.

Berufsvorbereitung

Unsre Schule ist in enger Kooperation mit unterschiedlichen Betrieben und Einrichtungen, die den GMS- und Werkrealschülern einen guten Start ins Berufsleben ebnen wollen – die

[Berufsvorbereitung](#)